



Neue Anforderungen an die Hauseinführungen von Wasserleitungen

KG Rohre sind seit dem 01.06.17 zur Aufnahme der Hausanschlussdurchführung unter Bodenplatten oder durch Kellerwände nicht mehr zulässig !

Rechtliche Grundlagen :

Gemäß der AVBWasserV (http://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/_10.html) §10, Abs.3, Satz 4 hat der Anlieger selbst die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Entsprechend obliegt dem Anschlussnehmer neben der Herstellung des Mauerdurchbruchs grundsätzlich auch die Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung des Hausanschlusses. Dies umfasst auch die Herstellung und Abdichtung der Hauseinführung.

Der Begriff des Hausanschlusses umfasst damit nicht den Mauerdurchbruch einschließlich Hauseinführung und deren Abdichtung – hierfür ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Daher haftet der Anschlussnehmer auch grundsätzlich für die sachgemäße Ausführung dieser Arbeiten und hat die Verantwortung für später auftretende Undichtigkeiten und Schäden am Mauerwerk oder am Gebäude zu tragen.

Warum neue Anforderungen ?

In Deutschland dienen Normen und andere Regelwerke dem Schutz der Hausbewohner und deren Sachgüter. DIN 18322 und die DVGW VP 601 geben zum Beispiel sehr genau vor, wie Hauseinführungen für Rohre und Kabel konstruiert und eingebaut werden müssen. Ziel dieser Regelwerke ist es, dass kein Gas bzw. Wasser durch mechanische, korrosive, thermische oder elektrische Einflüsse von außen in ein Gebäude eindringen oder innerhalb des Gebäudes austreten kann. Das damit erreichbare Sicherheitsniveau sorgt z.B. dafür, dass

- Kräfte, die auf die Haus- bzw. Netzanschlussleitungen einwirken, nicht auf die Inneninstallation übertragen werden (z.B. bei Baggararbeiten).
- Personen und Sachschäden vermieden werden, die infolge einer mangelhaften Abdichtung zur Wand oder Bodenplatte durch das Eindringen von Gas bzw. Wasser von außen in das Gebäude entstehen könnten. (Hier gilt u.a. die DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“)

Für Gas- und Wasseranschlüsse gilt die technische Regel DVGW VP 601 (März 2007) : *Gas- und Wasserhauseinführungen* Hier unter Pkt. 4.5 : Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung : "Hauseinführungen sind gas- und druckwasserdicht (1bar) auszuführen"

Das gilt sowohl für den Neubaubereich als auch bei der Erneuerung von Hausanschlüssen. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch DVGW-zertifizierte Ein- bzw. Mehrsparten-Hauseinführungssysteme zulässig (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

Generell ist nach vorgenannten Regelwerken der Einbau von PVC- oder gleichartigen Rohren als Leerrohr für Hauseinführungen nicht mehr zulässig, da kein Verbund /Dichtigkeit zwischen Rohr und Bauwerkskörper (Beton) erreicht wird. Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus gewährleistungs- und versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und werden somit von unserem Wasserversorgungsverband abgelehnt.

Die fachgerechte Hauseinführung kann mit Ein- oder Mehrsparteneinführungen erreicht werden., Information s. hier : <http://www.fhrk.de/planungshilfe-gebaeudeeinfuehrung>

Alternativ können die Anforderungen mit einer Kernbohrung bzw. Einbau fachgerechter Futterrohre erreicht werden.

Neben der erhöhten Sicherheit bieten die zum Einbau zugelassenen Systeme weitere Vorteile :

- kompakte und platzsparende Installation der Haus- bzw. Netzanschlüsse (Wasser/Gas/Strom/Telefon usw.) und der zugehörigen Anschlusseinrichtungen.
- schnelle, sichere und zeitsparende Montage.

Die Herstellung und der Einbau der Durchführung DVGW-zertifizierter Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungen hat bauseits durch den Bauherrn bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen.

Herstellung des Hausanschlusses

Zur Koordination der Bauleistungen setzt sich der Bauherr frühzeitig (vor Baubeginn) mit dem WZV der Hopfenbachtalgruppe und möglichst auch den anderen Versorgungsunternehmen in Verbindung. Er erhält dann entsprechend seinen Erfordernissen eine Orientierungshilfe zur Ausführung und zur Positionierung der Hauseinführung. Info siehe auch hier <http://www.fhrk.de/>

Die Hauseinführung ist Eigentum des Bauherrn und unterliegt seiner Unterhaltspflicht.

Der WZV der Hopfenbachtalgruppe kann den Einbau des Hausanschlusses verweigern, wenn nicht die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden.

Bei Einbau der Anschlussleitung in nicht fachgerecht hergestellte Hauseinführungen übernimmt der WZV der Hopfenbachtalgruppe keine Haftung für später auftretende Undichtigkeiten und Schäden am Mauerwerk oder am Gebäude.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.